

## **Richtlinie zur Erstattung von Bewirtungskosten an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Auf Basis der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gemäß § 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, 282), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92, 94) erlässt die Kanzlerin als Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 ThürLHO die folgende Richtlinie zur Erstattung von Bewirtungskosten.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie bietet einen Orientierungsrahmen zur Finanzierbarkeit von Aufwendungen für Bewirtungen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Sie gilt für alle Bereiche und Einrichtungen der Hochschule, für die sie die Verantwortung für die Haushaltsführung trägt.

Da alle Mittel der Hochschule grundsätzlich den haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind die Bewirtungsmöglichkeiten in verschiedener Hinsicht beschränkt und nicht mit den Gepflogenheiten außerhalb des öffentlichen Dienstes zu vergleichen.

### **2. Begriffsbestimmungen**

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Bewirtung von Gästen entstehen. Dabei kann es sich um externe Bewirtung (Restaurantbesuche) oder um Bewirtung in der Hochschule (Meetings/ Empfänge/Veranstaltungen) handeln.

Die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (Wasser, Kaffee oder Gebäck) ist, wenn es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt, keine Bewirtung im steuerlichen Sinne, sondern eine andere Form der Repräsentation.

### **3. Finanzierbarkeit | Mittelherkunft**

Die Erstattung von Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten aus Landesmitteln ist grundsätzlich nicht möglich, d. h. die Haushaltsmittel, die den Fakultäten und Struktureinheiten zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht für Bewirtung verausgabt werden.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel im Verfügungsfonds des Präsidenten stehen dem Präsidenten für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen zur Verfügung und werden ausschließlich vom Präsidenten selbst bewirtschaftet.

Eine Erstattung von Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten ist daher nur möglich, wenn Gelder Dritter zur Verfügung stehen, die explizit dafür verausgabt werden dürfen. Nach den bisherigen Gegebenheiten bestehen insbesondere folgende Finanzierungsmöglichkeiten:

- Aus Drittmitteln können Bewirtungskosten dann erstattet werden, wenn die Bewirtung durch die Vertragsbedingungen/ den Drittmittelgeber zugelassen ist oder dies nachträglich schriftlich vom Mittelgeber genehmigt wird.  
Sind keine entsprechenden Regelungen getroffen, gilt sinngemäß die ThürLHO, so dass Bewirtungskosten nicht aus Drittmitteln finanziert werden können.

- Mittel aus Drittmittelrücklaufkonten können ausnahmsweise für Bewirtungsausgaben verwendet werden.
- Eine Bewirtung aus Spendengeldern ist nur möglich, wenn keine Zweckbindung vorliegt und keine Spendenbescheinigung für die Mittel ausgestellt wurde.
- Bei Meisterkursen, Wettbewerben, wissenschaftlichen Tagungen, Symposien, Kongressen und Weiterbildungen kann eine Bewirtung aus Teilnahmegebühren erfolgen, wenn sie nach dem Veranstaltungszweck und -umfang angemessen ist, im Gesamtrahmen der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung ist und alle Veranstaltungskosten mit den Teilnahmegebühren oder sonstigen veranstaltungsbezogenen Zuschüssen Dritter abgedeckt sind.

#### 4. Erstattungsfähigkeit

Eine Finanzierung bzw. Erstattung von Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten nach Nr. 2 kann – auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 3 – nur dann erfolgen, wenn ein Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) besteht und nachvollziehbar ist und somit ein dienstlicher Zweck verfolgt wird.

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- bei Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der an künftige Studierende oder Mitarbeiter gerichteten Werbung für die Hochschule
- bei akademischen Anlässen der Hochschule (dies academicus, Absolventen- und Promotionsfeiern, Antrittsvorlesungen, Preisverleihungen, akademische Ehrungen)
- bei Pflege der Auslandsbeziehungen, Förderung der Internationalisierung
- bei Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen
- zur Förderung von Kunst und Kultur
- zur Pflege der Kontakte zu anderen Einrichtungen oder zu Alumni, bei der die Außenwirkung im Vordergrund steht
- bei wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und Workshops
- bei Anlässen von besonderem dienstlichen Interesse, wie z. B. im Rahmen von Evaluierungs-, Akkreditierungs- und Auditverfahren

Die Aufwendungen müssen sich in einem sozial üblichen, dem verfolgten Zweck angemessenen Rahmen halten und gegenüber dem inhaltlichen Ziel des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung sein. Der Kreis der Teilnehmer ist auf ein Minimum zu beschränken.

Bewirtungskosten können nur erstattet werden, wenn die Repräsentationswirkung eindeutig nach außen gerichtet ist, also bei der Veranstaltung die Anzahl der externen Gäste überwiegt. Verwandte oder Begleiter von Hochschulangehörigen dürfen nicht beköstigt werden.

Grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind:

- Bewirtungskosten für Veranstaltungen rein geselliger Art (Geburtstage, Weihnachts- oder Betriebsfeiern, Dienstjubiläumsfeiern, Verabschiedungen etc.)
- Pfand, Trinkgelder und sonstige Nebenleistungen (z. B. Garderobengebühr)
- Bewirtungen bei hochschulinternen Besprechungen oder Sitzungen der Gremien oder bei Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer staatlicher Einrichtungen
- die Bewirtung von Gastvortragenden zusätzlich zum Honorar bzw. zu den im Rahmen der Reisekostenerstattung gewährten Verpflegungsaufwendungen
- die Bewirtung von Hochschulmitgliedern im Rahmen von Berufungsverhandlungen

## 5. Abrechnungsmodalitäten | Nachweise

Zur Kostenerstattung sind als zahlungsbegründende Unterlagen erforderlich:

- Originalrechnung mit:     Registriernummer  
                                  genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke  
                                  ggf. Rechnungsempfänger (wenn nicht Kassenbon)  
                                  Rechnungsbetrag mit ausgewiesener Mehrwertsteuer  
                                  Anschrift und Steuernummer des Bewirtungsgebers
- Anlage zur Bewirtsungsrechnung mit Angaben zum Anlass, Zweck und Notwendigkeit der Bewirtung sowie Teilnehmerkreis (s. Anlage) sowie mit Unterschrift des Bewirtenden

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für das Abrechnungs- und Kassenwesen.

## 6. Abschließende Bestimmungen

Bei unklaren Sachverhalten ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bzw. Veranlassung einer Bewirtung Rücksprache mit der Abteilung Haushalt zu nehmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie sind nur in außergewöhnlichen Einzelfällen möglich und vor Veranlassung der Bewirtung bei der Kanzlerin entsprechend zu beantragen.

Bei eingegangenen Verpflichtungen, die nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und für die eine Ausnahme nicht beantragt oder genehmigt worden ist, kann eine Erstattung durch die Hochschule nicht erfolgen. Diese Aufwendungen sind privat zu finanzieren.

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 21.12.2015

Christine Gurk  
Kanzlerin